

Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.



Satzung des Ski-Club Weil am Rhein 1964 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist 1960 gegründet worden und führt seit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg, Register-Nr. 410132, den Namen Ski-Club Weil am Rhein 1964 e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Weil am Rhein.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Skisports in jeder Form, insbesondere durch Förderung des Jugend-, Breiten- und Wettkampfsports. Er stellt sich zur Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren.
3. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Skiverbands Schwarzwald und hierdurch dem Badischen Sportbund und dem Deutschen Ski-Verband angeschlossen. Die Mitglieder sind hierdurch den Regelungen der jeweiligen Verbände unterworfen.
2. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten-, oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus jugendlichen Mitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Für die jugendlichen Mitglieder gilt insbesondere die Jugendordnung des Vereines. Jugendliche Mitglieder werden zu ordentlichen Mitgliedern mit Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres. Einer besonderen Erklärung gegenüber dem Verein oder einer Erklärung des Vereins bedarf es nicht.
3. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von 50 Jahren werden automatisch zu Ehrenmitgliedern.

Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Aufnahmesuchenden entscheidet der Gesamtvorstand nach Prüfung. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe einer eventuellen Ablehnung dem Aufnahmesuchenden bekanntzugeben. Der Aufnahmesuchende kann binnen einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe Einspruch beim Gesamtvorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Diese(r) verpflichtet/ verpflichtet sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden seiner/ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs zulässig und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahrs erklärt werden. Die Erklärung ist in Textform gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands abzugeben. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ablauf des Kalenderjahrs bestehen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands. Ausschlussgründe sind insbesondere grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins, schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches oder unehrenhaftes Verhalten. Vor der Entscheidung hat der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied schriftlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig. Diese muss schriftlich binnen dreier Wochen nach Absendung des Gesamtvorstandsbeschlusses beim Gesamtvorstand eingehen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder dürfen das Eigentum des Ski-Clubs Weil am Rhein 1964 e.V. benutzen. Ebenso dürfen sie alle Vergünstigungen in Anspruch nehmen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Für die vereins-eigene Skihütte wird auf die Haus- und Benutzungsordnung verwiesen.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und Ordnungen des Vereins, des Verbands sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter widersprechen schriftlich gegenüber dem/der 1. Vorsitzenden.
4. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Sie haben die Arbeit des Vereins zu fördern und Schädigungen seines Rufes, seines Zwecks und seines Vermögens zu unterlassen und zu verhindern.
5. Die Mitglieder gestatten die Erhebung und Verwendung der persönlichen Daten (Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Telefonnummer, digitale/elektronische Kontaktdaten) für Zwecke des Vereines, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks zu verwalten hat. Eine Weitergabe von Daten für Werbewecke an Dritte ist untersagt.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderungen, die Änderung der Bankverbindungen bei der Teilnahme am Einzugsverfahren oder die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderung nach Abs. 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung und hält sie in der Beitragsordnung fest. Die Beiträge werden in einem banktechnisch vom Gesamtvorstand gewählten Verfahren eingezogen. Die Mitglieder sind angehalten, hierzu ihre Zustimmung zu erteilen. Die Beiträge sind am Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Der Beitrag kann beim Vorliegen von besonderen Umständen vom Gesamtvorstand auf Antrag ermäßigt werden.
2. Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
3. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem Dreifachen eines Jahresbeitrags.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand, der Ältestenrat, die Jugendversammlung und die Kassenprüfer.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Weitere Einzelheiten sollen in einer Finanzordnung geregelt werden.

Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort.
Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder eine Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit ermöglicht wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- und/oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung mit.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei Haushalten mit mehreren Vereinsmitgliedern genügt die Einladung an ein Mitglied des Haushalts. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. § 10, Abs. 2, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
3. Anträge zu Tagesordnungspunkten oder Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand in Textform eingereicht werden.
4. In der Mitgliederversammlung treffen die Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Entscheidungen durch Abstimmungen und Wahlen (aktives Wahlrecht). Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das passive Wahlrecht.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstands (jährlich)
 - Neuwahlen der Gesamtvorstandsmitglieder
 - Neuwahlen des Ältestenrats
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Verabschiedung der Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge des Gesamtvorstandes, der Mitglieder oder des Ältestenrats
 - Veräußerung, Erwerb oder Belastung von Grundeigentum
 - Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen
 - Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Gesamtvorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn 10 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. Bei Stimmabgaben für Wahlen gelten die Regeln für Abstimmungen entsprechend. Sofern für ein Amt mehrere Kandidaten vorhanden sind, muss geheim gewählt werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Gesamtvorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. § 10 der Satzung gilt entsprechend.
2. Sie ist vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn 10 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Gesamtvorstand fordern.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Sonstige Versammlungen von Mitgliedern

Sonstige Versammlungen aller Mitglieder oder einzelne Abteilungen können vom Gesamtvorstand oder in dessen Auftrag von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Abteilungsleitern einberufen werden.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu zehn stimmberechtigten Mitgliedern nämlich dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in sowie bis zu sieben weiteren Personen, die gemeinsam die Aufgabenbereiche Finanzen, Verwaltung, Sportkoordination und Sportentwicklung, Skischule, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Jugend wahrnehmen. Der/die Jugendleiter/in wird von der Jugendversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt und ist im Gesamtvorstand stimmberechtigt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Jeweils zwei davon sind berechtigt, den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, der/die Jugendleiter/in bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
4. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Gesamtvorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.
6. Der Gesamtvorstand kann die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder im Rahmen einer Geschäftsordnung in einem Aufgabenverteilungsplan festlegen. Dieser soll durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins spätestens 6 Wochen nach der Wahl kenntlich gemacht werden. Zuständigkeitsänderungen sind mit Ausnahme des Vorstands im Sinne § 26 BGB jederzeit möglich und sollten unverzüglich veröffentlicht werden.
7. Der Gesamtvorstand kann Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen. Diese haben beratende Funktion im Gesamtvorstand. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
8. Der Gesamtvorstand kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, einzelne Vorstandsaufgaben auf Dritte, insbesondere eine Geschäftsstelle oder ein Sportamt zu übertragen. Der Beschluss bedarf einer ausdrücklichen Bestätigung seitens der Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung. Diese Aufgabenübertragung führt nicht zu einer Stimmberechtigung im Gesamtvorstand.

Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

9. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Diese können in Absprache auch anders als in Präsenzform durchgeführt werden, beispielsweise in Form von Video- und/oder Telefonkonferenzen. Ein Mitglied des Gesamtvorstands lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen Sitzungen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse, wenn in der Satzung nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat nur eine Stimme. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag Beschlüsse durch Abstimmungen in Textform fassen. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren.
10. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen sollen versetzt erfolgen. Die Vorstände bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen. Es ist voll stimmberechtigt im Gesamtvorstand.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/ innen die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit ist jeweils um ein Jahr versetzt und dauert zwei Jahre. Sie bleiben bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.
3. Die Kassenprüfer/innen haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse hinsichtlich rechnerischer Richtigkeit und Übereinstimmung mit Zweck und Aufgaben des Vereins, so wie er sich nach den Beschlüssen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung sowie sonstiger Mitgliederversammlungen darstellt, zu prüfen. In der Mitgliederversammlung haben sie den Rechnungsprüfungsbericht abzugeben.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des/der Kassierers/Kassiererin im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§ 15 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens fünf Jahre Mitglied des Vereins sind. Ein vom Ältestenrat jeweils bestimmtes Mitglied berät den Gesamtvorstand.
2. Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
3. Der Ältestenrat ist berufen
 - Vereinsstreitigkeiten jeder Art zu schlichten
 - Ausschlussverfahren in 2. Instanz zu entscheiden.

Die Beschlüsse des Ältestenrats ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit, sie sind endgültig.

Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr sowie der/die gewählte Jugendleiter/in an. Sie findet sich einmal im Jahr zur Jugendversammlung zusammen. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Jugendversammlung und durch die Mitgliederversammlung.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse von Versammlungen nach §§ 10, 11, 12, 16 der Satzung sowie des Gesamtvorstands und des Ältestenrats ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Schriftführer oder Versammlungsleiter zu unterschreiben und dem Vorstand zu übergeben.

§ 18 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 19 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Person aus dem Verein hinaus.

Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

§ 20 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weil am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Skisports und der Jugend.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Satzung ist vielmehr ihrem Sinn gemäß zu erfüllen. Anstelle der ungültigen Bestimmungen tritt das gesetzliche Maß.

§ 22 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der bisherigen. Sie wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 7. Oktober 2021 beschlossen.

Weil am Rhein, den 7. Oktober 2021

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende